
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|----------------------------|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Unfallversicherung |
| Abteilung | 2 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|------------|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 11.03.1997 |

2. Instanz

| | |
|--------------|------------|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 10.11.1999 |

3. Instanz

| | |
|-------|------------|
| Datum | 20.02.2001 |
|-------|------------|

Die Revision des KlÄgers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 10. November 1999 wird zur¼ckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gr¼nde:

I

Streitig ist, ob der Unfall des KlÄgers am 11. Oktober 1995 Arbeitsunfall ist und der KlÄger wegen dessen Folgen EntschÄdigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung beanspruchen kann.

Der im Jahre 1952 geborene KlÄger war bei der V. AG in B. als Betriebsdatenerfasser beschÄftigt. Am 11. Oktober 1995 st¼rzte er gegen 12.20 Uhr durch eine Lichtkuppel/Plexiglaskuppel des Flachdachs ("Schneegangs") zwischen Nordrandbau und Halle 3 ca 5 m tief in den darunter liegenden Werkstattbereich bzw auf die darunter durchf¼hrende betonierte FahrstraÙe und erlitt dabei schwere Verletzungen.

Das Flachdach war mit Teerbahnen ohne Split bedeckt und wies leichte

Bodenunebenheiten auf, so daß trotz Trockenheit leichte Rutschgefahr bestand. Vom Treppenhausbereich führte eine kleine Treppe zu diesem Flachdach. Die Durchgangstür zwischen dem Treppenhausbereich und dem Flachdachbereich war üblicherweise geschlossen, jedoch nicht abgeschlossen und mit einem schlecht lesbaren Notausgangsschild beklebt. Auf dem Flachdach waren im Abstand von ca 3 m paarweise Plexiglasskuppeln angebracht. Die Kuppel, durch die der Kläger gestürzt ist, befindet sich etwa 2 m vom Notausgang entfernt in Höhe seines Büros. Die Fenster des Büros waren zum Flachdach hin gelegen. Die Unfallstelle war üblicherweise kein Aufenthaltsort, wurde jedoch von einigen Beschäftigten genutzt, um an der frischen Luft eine Zigarette zu rauchen. In dem davorliegenden Treppenhausbereich wurde ebenfalls geraucht. Eine abgegrenzte Raucherzone war nicht vorhanden. Für die Büros gab es kein generelles Rauchverbot. In dem Zimmer, in dem der Kläger mit weiteren zehn Personen arbeitete, wurde jedoch nicht geraucht. Die Raumluft dort war durch Öffnen der Fenster möglich. Es gab eine flexible Pausenregelung, die von den Mitarbeitern nach eigenem Ermessen und Gutdünken genutzt wurde. Der Kläger nahm seine Mittagspause üblicherweise zwischen 11.45 Uhr und 13.30 Uhr. Das Flachdach konnte auch vom Büro des Klägers aus durch die Fenster des Büros bestiegen werden.

Durch Bescheid vom 7. März 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 1996 lehnte die Beklagte die Gewährung einer Entschädigung ab, weil es sich nicht um einen Arbeitsunfall gehandelt habe. Der Kläger sei weder bei der Ausübung seiner betrieblichen Tätigkeit noch durch eine mit dieser betrieblichen Tätigkeit zusammenhängende Gefahr verunglückt, sondern bei einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit während einer Arbeitspause. Ein irgendwie gearteter betriebsbedingter Grund für das Verlassen des Büros und zumindest für das Betreten des Flachdachs sei nicht ersichtlich. Daß das Rauchen auch auf dem Flachdach des Betriebs vom Arbeitgeber geduldet worden sei, ändere an dem eigenwirtschaftlichen Charakter der zum Unfall führenden Tätigkeit nichts.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, dem Kläger wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 11. Oktober 1995 Entschädigungsleistungen zu gewähren (Urteil vom 11. März 1997). Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 10. November 1999). Unter Berücksichtigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens könne nicht davon ausgegangen werden, daß der Kläger im Unfallzeitpunkt einer im inneren Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit stehenden Verrichtung nachgegangen sei. Wie es zu dem Bruch der Lichtkuppel und zum Absturz des Klägers gekommen sei, habe nicht festgestellt werden können; ebensowenig wann der Kläger das Büro auf welchem Weg verlassen habe und ob er über den Flur- und Treppenhausbereich direkt zum Flachdach hochgestiegen sei. Weiter habe sich nicht feststellen lassen, wie lange sich der Kläger vor dem Unfall schon auf dem Flachdach befunden und welche konkreten Verrichtungen er dort vorgenommen bzw welche Wege er bis zum Unfall zurückgelegt habe. Gleiches gelte bezüglich der Frage, zu welchem Zweck der Kläger sich überhaupt auf das Dach begeben habe. Zu dem Zweck für das Aufsuchen des Flachdachs habe

der Klager im Verlaufe des Verfahrens wechselnde Angaben gemacht. Unmittelbar nach dem Unfall habe er angegeben, da er in der Mittagspause in einer "Nische" des Flachdachs habe lesen und eine Zigarette rauchen wollen und dabei durch den Boden der Nische gestrzt sei. Spter habe er erklrt, da er nur noch wisse, sich an der Notausgangstr befunden zu haben, um etwas frische Luft einzuatmen. Noch spter habe er vorgebracht, da es sich nicht um die Mittagspause, sondern um eine kurzfristige zustzliche Arbeitsunterbrechung bzw um eine vom Arbeitgeber gebilligte und gestattete kurze Zwischenpause gehandelt habe, die nach Bedarf genommen werden knnen. Diese habe nicht nur dem Rauchen gedient, sondern auch und vor allem den Zweck gehabt, frische Luft zu schnappen, um anschlieend bis zur Mittagspause weiterarbeiten zu knnen. In der persnlichen Anhrung durch das LSG habe der Klger schlielich angegeben, da in seinem Bro vereinbarungsgem nicht geraucht worden sei und er deswegen immer, vormittags und nachmittags zwei- bis dreimal ber die Treppe zum Rauchen auf das Dach gegangen sei und dort jeweils acht bis zehn Minuten lang eine Zigarette geraucht habe. Am Unfalltag habe er jedoch auch Frischluftzufuhr gebraucht. Dazu habe der Aufenthalt am geffneten Fenster des Bros nicht ausgereicht, weil er nach der sitzenden Ttigkeit am Bildschirm auch Bewegung gebraucht habe.

Mit der  vom LSG zugelassenen  Revision rgt der Klger die Verletzung des  548 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Zwar sei nach der stndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zB die Einnahme einer Mahlzeit auch whrend einer Arbeitspause und auch andere hnliche Verrichtungen, die ganz allgemein auch der Erhaltung oder Wiederherstellung der notwendigen Arbeitskraft dienen, nicht versichert. Indessen stnden die Wege zu und von der Nahrungsaufnahme unter Unfallversicherungsschutz. Das LSG habe es aber dahinstehen lassen, ob auf Wegen zu oder von einem vom Versicherten aufgesuchten Pausenort Versicherungsschutz bestehe, weil nach Auffassung des LSG der Klger nicht auf einem solchen Weg, der mit dem Durchschreiten der Notausgangstr zum Flachdach geendet habe, sondern whrend des Aufenthalts auf dem Flachdach verunglckt sei. Dies stehe aber  wie auch die konkreten Verrichtungen des Klgers am Unfallort  nicht fest. Der Klger knne durchaus nach Beendigung des Rauchens sich bereits auf dem Weg zurck zu seinem Bro befunden haben, als er auf dem Flachdach ausgerutscht und durch die Lichtkuppel gestrzt sei. Weshalb der versicherte Weg mit dem Durchschreiten der Notausgangstr zum Flachdach geendet habe, lasse das LSG offen. Dies drfe aber keineswegs offenbleiben, weil betriebliche Interessen zB die Nahrungsaufnahme wesentlich beeinflussen und dadurch den inneren Zusammenhang mit der versicherten Ttigkeit begrnden knnen. Dies gelte auch fr hnliche Ttigkeiten whrend einer Arbeitspause. Angesichts der hchstrichterlichen Rechtsprechung zur Einwirkung von besonderen Betriebsgefahren habe das LSG zwar richtigerweise ausgefhrt, da der Klger bei seiner versicherten Ttigkeit den Gefahren der unmittelbaren Unfallstelle nicht ausgesetzt gewesen sei. Dies klre jedoch nicht, ob dann etwas anderes gelte, wenn in einer berechtigten Arbeitspause beim Aufenthalt auf einer zu Erholungszwecken aufgesuchten Stelle, mge diese auch nicht ausdrcklich zur Pausengestaltung eingerichtet, aber ohne besonderes Hindernis erreichbar und vom

Arbeitgeber geduldet sein, ein Unfall deshalb geschehe, weil eine vom Arbeitgeber zu verantwortende betriebliche Gefahr (hier die offensichtlich schadhafte, nicht gegen ein Einbrechen gesicherte Plexiglaskuppel) geschaffen worden sei. Schließlich habe das LSG nicht erklärt, inwieweit es sich bei den von ihm â dem KlÃ¤ger â angefÃ¼hrten Zwecken, sich am Unfallort aufzuhalten, um eine sog gemischte TÃtigkeit gehandelt haben kÃ¶nnte. Entscheidendes Abgrenzungskriterium fÃ¼r die Frage, ob eine gemischte TÃtigkeit wesentlich betrieblichen Interessen gedient habe, sei, ob diese TÃtigkeit hypothetisch auch dann vorgenommen worden wÃ¤re, wenn der private Zweck entfallen wÃ¤re. Dazu habe er umfangreichen Vortrag gehalten, daÃ er mit dem Rauchen und dem Frischluftschnappen einer erheblichen SchwÃchung der Arbeitskraft habe entgegenwirken wollen. Das LSG hÃ¤tte angesichts der Beweislage eher feststellen mÃ¼ssen, daÃ sich seine TÃtigkeit am Unfallort (Rauchen und frische Luft schnappen) nicht eindeutig in einen unternehmensbedingten und einen unternehmensfremden Teil zerlegen lasse. LieÃen sich aber (zumindest hypothetisch) dem Unternehmen dienende wesentliche TÃtigkeit annehmen, wie eine begrÃ¼ndet notwendige Frischluftzufuhr und eine durch Ã¼berwiegende Bildschirmarbeit notwendige Gesundheitsvorsorge durch Einlegen einer Arbeitspause, so sei eine andere rechtliche Beurteilung dahingehend geboten, daÃ die dem Unternehmen dienende TÃtigkeit wesentlicher AnlaÃ fÃ¼r die gemischte TÃtigkeit gewesen sei. StÃ¶Ãe dann der Versicherte durch die gemischte TÃtigkeit auf betriebliche Einrichtungen bzw daraus mÃ¶glicherweise resultierende besondere Gefahren, so bestehe Unfallversicherungsschutz.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 10. November 1999 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 11. MÃrz 1997 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃlt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Er hat keinen Anspruch auf EntschÃdigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aus AnlaÃ seines Unfalles vom 11. Oktober 1995. Wie das LSG zutreffend entschieden hat, handelt es sich nicht um einen Arbeitsunfall.

Die vom KlÃ¤ger erhobenen AnsprÃ¼che richten sich noch nach den Vorschriften der RVO, da der geltend gemachte Arbeitsunfall vor dem Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 1. Januar 1997 eingetreten ist (Art 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes, [Ã 212 SGB VII](#)).

Nach [Â§ 548 Abs 1 Satz 1 RVO](#) ist ein Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den [Â§Â§ 539, 540](#) und [543 bis 545 RVO](#) genannten und danach versicherten TÃ¤tigkeit erleidet. Dazu ist in der Regel erforderlich, daÃ das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist, und daÃ diese TÃ¤tigkeit andererseits den Unfall herbeigefÃ¼hrt hat ([BSGE 61, 127](#), 128 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 84). ZunÃ¤chst muÃ also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten TÃ¤tigkeit bestehen, der sog innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen (stRspr [BSGE 63, 273](#), 274 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 92; BSG SozR 2200 Â§ 548 Nrn 82, 95, 97; BSG SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 27; BSG [SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 38](#)). Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht ([BSGE 58, 76](#), 77 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 70; [BSGE 61, 127](#), 128 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 84; BSG [SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 32](#)). Innerhalb dieser Wertung stehen bei der Frage, ob der Versicherte zur Zeit des Unfalls eine versicherte TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat, Ã¼berlegungen nach dem Zweck des Handelns mit im Vordergrund (BSG [SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 19](#)). MaÃgeblich ist die Handlungstendenz des Versicherten (BSG [SozR 3-2200 Â§ 550 Nr 4](#) und Nr 17), so wie sie insbesondere durch die objektiven UmstÃ¤nde des Einzelfalles bestÃ¤tigt wird (BSG SozR 2200 Â§ 548 Nr 90). FÃ¼r die tatsÃ¤chlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung ist der volle Nachweis zu erbringen; bei vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung des Gesamtergebnisses des Verfahrens muÃ der volle Beweis fÃ¼r das Vorliegen der versicherten TÃ¤tigkeit als erbracht angesehen werden kÃ¶nnen ([BSGE 58, 80](#), 83 = SozR 2200 Â§ 555a Nr 1 mwN). Es muÃ also sicher feststehen, daÃ im Unfallzeitpunkt eine â noch â versicherte TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt wurde ([BSGE 61, 127](#), 128 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 84 mwN). LÃ¤Ãt sich nicht feststellen, ob der Versicherte bei einer Verrichtung verunglÃ¼ckt ist, die â wenn feststellbar â in innerem Zusammenhang mit der versicherten TÃ¤tigkeit gestanden hÃ¤tte, trifft die objektive Beweislast fÃ¼r das Vorliegen dieser Verrichtung den Versicherten (BSG [SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 19](#); BSG Urteil vom 28. Juni 1984 â [2 RU 54/83](#) â HV-Info 1984, Nrn 15, 40; [BSGE 58, 76](#), 79 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 70; s auch BVerfG SozR 2200 Â§ 548 Nr 36).

Nach den fÃ¼r den Senat gemÃÃ [Â§ 163](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bindenden tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG hatte der KlÃ¤ger im Unfallzeitpunkt seine Betriebsarbeit unterbrochen und befand sich auf dem Flachdach, das vom Arbeitgeber nicht zum Aufenthalt von Menschen, sondern nur als ein Ã¼ber eine NotausgangstÃ¼r erreichbarer Fluchtweg bestimmt war. Dieses Flachdach wurde von einigen BeschÃ¤ftigten genutzt, um an der frischen Luft eine Zigarette rauchen zu kÃ¶nnen. Aus welchem Grund der KlÃ¤ger vor dem Unfall das Flachdach aufgesucht hatte, hat das LSG nicht positiv festgestellt. Es hat sich zu einer derartigen Feststellung aufgrund der im Verlaufe des Verfahrens wechselnden Angaben des KlÃ¤gers nicht in der Lage gesehen. Da der KlÃ¤ger mit zulÃ¤ssigen und begrÃ¼ndeten VerfahrensrÃ¼gen im Revisionsverfahren nicht vorgebracht hat, daÃ das LSG doch eine entsprechende Feststellung und darÃ¼ber hinaus welche hÃ¤tte treffen mÃ¼ssen, ist der Senat an diese â negativen â tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG ebenfalls gebunden. Er hat sie seiner rechtlichen

WÃ¼rdigung zugrunde zu legen. Hiervon ausgehend kann auch der Senat â wie schon das LSG â nicht annehmen, daÃ der KIÃger im Unfallzeitpunkt einer im inneren Zusammenhang mit seiner betrieblichen TÃtigkeit als Betriebsdatenerfasser stehenden Verrichtung nachgegangen ist.

Allein der Umstand, daÃ ein Unfall â wie hier â auf dem BetriebsgelÃnde oder gar unmittelbar am Arbeitsplatz eines Versicherten eingetreten ist, begrÃ¼ndet den inneren Zusammenhang noch nicht, denn der bloÃe Aufenthalt des versicherten Arbeitnehmers dort reicht zur Annahme des Versicherungsschutzes nicht aus. In der gesetzlichen Unfallversicherung besteht mangels entsprechender gesetzlicher Regelungen auÃerhalb der See- und Binnenschifffahrt (vgl. dort [Â§ 838](#) und [552 RVO](#)) kein sogenannter Betriebsbann (vgl. [BSGE 14, 197](#), 199 = SozR Nr 38 zu [Â§ 542 RVO](#); BSG SozR 2200 [Â§ 548 Nrn 15 und 20](#); [BSGE 42, 129](#), 131 = SozR 2200 [Â§ 548 Nr 22](#); BSG SozR 3-2200 [Â§ 548 Nrn 22 und 38](#); von Wulffen in Festschrift fÃ¼r Otto Ernst Krasney, 1997, 791, 792), so daÃ auch im Falle der Einwirkung besonderer, dem Betrieb eigentÃ¼mlicher Gefahren UnfÃlle bei eigenwirtschaftlichen TÃtigkeiten nicht versichert sind. Vielmehr ist stets erforderlich, daÃ der Arbeitnehmer im Unfallzeitpunkt einer versicherten TÃtigkeit nachging, indem er betriebsdienliche Zwecke verfolgte oder zumindest eine TÃtigkeit ausÃ¼bte, die den Zwecken des Unternehmens zu dienen bestimmt war (vgl. BSG SozR Nr 22 zu [Â§ 548 RVO](#); BSG [SozR 2200 \[Â§ 539 Nr 119\]\(#\)](#); BSG SozR 3-2200 [Â§ 548 Nrn 22 und 38](#)). Nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt kann nicht davon ausgegangen werden, daÃ der KIÃger im Unfallzeitpunkt einer betriebsdienlichen TÃtigkeit in diesem Sinne nachging.

DaÃ der Unfall wÃhrend einer vom KIÃger selbst bestimmten Arbeitsunterbrechung (Pause) eintrat, begrÃ¼ndet ebenfalls den Versicherungsschutz nicht. VerunglÃ¼ckt ein Versicherter wÃhrend einer derartigen Pause infolge einer TÃtigkeit, die er wÃhrend der Pause ausÃ¼bt, besteht der innere Zusammenhang nur, wenn diese TÃtigkeit dem Betrieb zu dienen bestimmt war (BSG [SozR 2200 \[Â§ 548 Nr 15\]\(#\)](#); Brackmann/Krasney, SGB VII, 12. Aufl., [Â§ 8 RdNr 69 mwN](#)). Zutreffend hat das LSG entschieden, daÃ alle vom KIÃger im Verlaufe des Verfahrens angegebenen Zwecke fÃ¼r die Arbeitsunterbrechung und das Aufsuchen des Flachdachs (Lesen, Rauchen, Luftschnappen/Bewegung) grundsÃtzlich dem privaten Lebensbereich zuzuordnen sind, weil sie, ebenso wie die Aufnahme von Nahrung, regelmÃÃig unabhÃngig von jeglicher betrieblicher TÃtigkeit durchgefÃ¼hrt werden oder notwendig werden. Der Zweck des Lesens scheidet dabei von vornherein aus, weil dafÃ¼r auch nach dem Revisionsvorbringen keinerlei betriebliche Notwendigkeit ersichtlich ist.

FÃ¼r das Rauchen gilt das Gleiche, denn der KIÃger hat auch mit der Revision nicht vorgebracht, daÃ der beabsichtigte GenuÃ einer Zigarette fÃ¼r die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner Arbeitskraft unabweisbar notwendig gewesen sei. Es entspricht der stÃndigen Rechtsprechung des Senats, daÃ der Konsum von GenuÃmitteln gegenÃ¼ber der Einnahme fester oder flÃ¼ssiger Nahrung weit mehr persÃ¶nlichen Angewohnheiten entspringt (vgl. [BSGE 12, 254](#), 255 = SozR Nr 27 zu [Â§ 543 RVO](#) aF; BSG SozR Nr 15 zu [Â§ 550 RVO](#); BSG [SozR](#)

[3-2200 Â§ 548 Nr 38](#)), so daÃ ein Zusammenhang mit der versicherten TÃ¤tigkeit nur beim Nachweis besonderer UmstÃ¤nde angenommen werden kann ([BSGE 12, 254, 256 = SozR, aaO](#)). Einen solchen Ausnahmefall hat das BSG fÃ¼r einen Raucher erwogen, fÃ¼r den das Rauchen in der jeweiligen Situation so unabweisbar notwendig wie das Stillen des Hungers hÃ¤tte sein kÃ¶nnen ([BSGE 12, aaO](#)), das beabsichtigte Rauchen also zur Weiterarbeit fÃ¼r den betroffenen Versicherten notwendig war ([BSG SozR Nr 15 zu Â§ 550 RVO](#)). DaÃ der KlÃ¤ger sich in einer derartigen Situation befunden hat, hat das LSG indessen nicht festgestellt.

Soweit der KlÃ¤ger schlieÃlich erst im Klageverfahren geltend gemacht hat, er habe das Flachdach zum Luftschnappen aufgesucht, weil dies aufgrund der vorangegangenen Bildschirmarbeit notwendig gewesen sei und damit er seine betriebliche TÃ¤tigkeit bis zur eigentlichen Mittagspause habe fortsetzen kÃ¶nnen, wÃ¤re dieser Umstand zwar durchaus geeignet, den notwendigen inneren Zusammenhang zu begrÃ¼nden. Insofern bestÃ¤nde eine rechtliche Parallele zur Aufnahme von fester oder flÃ¼ssiger Nahrung, die aufgrund einer besonders belastenden betrieblichen TÃ¤tigkeit erforderlich geworden war (vgl dazu [BSG SozR Nr 40 zu Â§ 542 RVO](#) aF; [SozR Nr 21 zu Â§ 548 RVO](#); [BSG SozR 2200 Â§ 548 Nr 20](#); [Brackmann/Krasney, aaO, Â§ 8 RdNr 72 mwN](#)). Nach den bindenden tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG kann jedoch im vorliegenden Fall noch nicht einmal davon ausgegangen werden, daÃ der KlÃ¤ger das Flachdach zum Zweck des Luftschnappens aufgesucht hatte und daÃ es sich Ã¼berhaupt um eine der eigentlichen Mittagspause noch vorangehende Erholungspause handelte. Weiter hat das LSG nicht feststellen kÃ¶nnen, daÃ das behauptete Luftschnappen durch die vom KlÃ¤ger bis zu der Unterbrechung seiner betrieblichen TÃ¤tigkeit ausgefÃ¼hrte Arbeit und zur Erhaltung bzw Wiederherstellung seiner Arbeitskraft notwendig geworden war. Nach alledem kann aufgrund des vom LSG festgestellten Sachverhaltes nicht davon ausgegangen werden, daÃ der KlÃ¤ger auf dem Flachdach einer versicherten TÃ¤tigkeit nachgegangen ist.

Entgegen dem Vorbringen der Revision lÃ¤Ãt sich aufgrund des festgestellten Sachverhaltes ein innerer Zusammenhang auch nicht etwa deshalb annehmen, weil sich der KlÃ¤ger auf dem Weg zu oder von einer der Nahrungsaufnahme vergleichbaren unversicherten TÃ¤tigkeit wÃ¤hrend einer Arbeitspause befunden hÃ¤tte. Zwar hat das BSG in seiner jÃ¼ngeren Rechtsprechung den Versicherungsschutz auf den Wegen zu und von etwa der Werkskantine angenommen (vgl [BSG SozR 2200 Â§ 548 Nr 86 und 97](#); [BSG Urteil vom 5. August 1993 â 2 RU 2/93 â USK 93104](#)); ebenso fÃ¼r die notwendigen Wege zur Besorgung von Nahrungsmitteln zB ErfrischungsgetrÃ¤nken auf dem BetriebsgelÃ¤nde oder auÃerhalb wÃ¤hrend der Arbeitszeit oder der Arbeitspause (vgl [BSG SozR 2200 Â§ 550 Nr 28](#); [BSGE 55, 139 = SozR 2200 Â§ 550 Nr 54](#); [BSG SozR 2200 Â§ 548 Nr 97](#); [BSG Urteile vom 25. November 1992 â 2 RU 1/92 â HV-Info 1993, 531](#) und vom 5. August 1993 â [2 RU 2/93](#) â aaO). Grund hierfÃ¼r ist, daÃ auch in den FÃ¤llen, in denen die Nahrungsaufnahme nicht aufgrund besonderer betrieblicher Einwirkungen erforderlich ist, sie nicht nur dem Stillen des natÃ¼rlichen Hunger- und DurstgefÃ¼hls, sondern im Regelfall auch der Erhaltung oder Wiederherstellung der ArbeitsfÃ¤higkeit und damit betrieblichen Belangen dient und das ZurÃ¼cklegen der Wege notwendig ist, weil der BeschÃ¤ftigte sich

nicht zu Hause oder sonstwie im privaten Bereich aufgehört, sondern seiner versicherten Tätigkeit nachgeht. Beide Gründe rechtfertigen es, das Zurücklegen der erforderlichen Wege zur Nahrungsaufnahme oder zur Besorgung von Nahrungsmitteln der versicherten Tätigkeit zuzurechnen, die Nahrungsaufnahme selbst aber nach wie vor grundsätzlich nicht (BSG [SozR 3-2700 Â§ 8 Nr 2](#) mwN). Als eine derartige auch der Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit dienende der Nahrungsaufnahme vergleichbare Tätigkeit kann im vorliegenden Fall allein der vom Kläger im gerichtlichen Verfahren erstmals genannte Zweck des Luftschnappens angesehen werden. Indessen kann nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht davon ausgegangen werden, daß sich der Kläger im Unfallzeitpunkt noch auf dem Weg zum Luftschnappen oder schon wieder auf dem Weg zu seinem Büro befunden hat, weil noch nicht einmal feststeht, wie es zu dem Absturz gekommen ist. Es kommt danach nicht mehr darauf an, ob das LSG mit rechtlich zutreffenden Erwägungen angenommen hat, daß ein derart versicherter Weg erst mit dem Durchschreiten der Notausgangstür in Richtung Büro wieder begonnen hätte.

Versicherungsschutz läßt sich auch nicht wegen einer nur geringfügigen Unterbrechung der betrieblichen Tätigkeit oder des Umstandes, daß der Arbeitgeber den Aufenthalt von Arbeitnehmern während Arbeitspausen auf dem Flachdach stillschweigend geduldet hat, annehmen. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen des LSG, die auch von der Revision nicht angegriffen werden, Bezug genommen.

Entgegen dem Revisionsvorbringen kann der innere Zusammenhang auch nicht nach den Grundsätzen des Mitwirkens einer gefährlichen Betriebseinrichtung angenommen werden. Da es wie schon ausgeführt einen sogenannten Betriebsbann in der allgemeinen Unfallversicherung nicht gibt, ist es für den Versicherungsschutz nicht maßgebend, ob betriebliche Gefahren hier etwa wegen der nicht gegen Durchfallen gesicherten Lichtkuppel beim Unfall mitgewirkt haben, sondern ob der Unfall bei der versicherten Tätigkeit, also während einer Verrichtung geschah, die im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht (BSG [SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 22](#) mwN). Diese Grundsätze gelten nur dann nicht, wenn eine besondere Betriebsgefahr auf den mit einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit befaßten Versicherten im räumlich-zeitlichen Bereich seines Arbeitsplatzes (zB Explosion in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes während eines privaten Telefongesprächs) einwirkt, ohne daß diese private Verrichtung wesentlich zur Bedrohung durch die zum Unfall führende Betriebsgefahr beigetragen hat (BSG [SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 22](#) mwN; BSG Urteil vom 18. April 2000 [B 2 U 7/99 R](#) HVBG-Info 2000, 1846). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Hätte sich der Kläger nicht auf das Flachdach begeben, wäre er nicht an dieser Stelle durch die Lichtkuppel gestürzt. Zudem hatte der Kläger spätestens mit dem Betreten des Flachdachs, wenn nicht bereits mit dem Verlassen seines Büros, den räumlich-zeitlichen Bereich seines Arbeitsplatzes in jedem Fall verlassen.

Schließlich kommt ein Versicherungsschutz aufgrund einer sogenannten gemischten Tätigkeit nicht in Betracht. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, die

sowohl privaten unversicherten als auch betrieblichen Interessen zu dienen bestimmt sind, was eintreten kann, wenn sich eine Tätigkeit nicht aufteilen lässt (vgl. Urteil des BSG vom 22. August 2000 – [B 2 U 18/99 R](#) – HVBG-Info 2000, 2611). Aufgrund des vom LSG festgestellten Sachverhalts ist bereits nicht ersichtlich, welche betriebliche Interessen zu dienen bestimmte Tätigkeit der Kläger vor dem Unfall auf dem Flachdach ausgeübt hat. Die Frage der Abgrenzung zu einer zugleich ausgeübten eigenwirtschaftlichen Tätigkeit kann sich daher nicht stellen.

Nach alledem war die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024